

STATUTEN

GENOSSENSCHAFT SPITALSTRASSE MEIRINGEN

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma „Genossenschaft Spitalstrasse Meiringen“ besteht mit Sitz in Meiringen auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft, welche bezweckt,

- Die Bereitstellung zweckmässigen und preisgünstigen Wohnraums und anderer Räumlichkeiten für Institutionen und Personal des Gesundheits- und Fürsorgewesens im Amtsbezirk Oberhasli. Soweit die sich im Eigentum der Genossenschaft befindenden Wohngebäude nicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Spitals und des Heims Sunneschyn bzw. durch diese Institutionen selber beansprucht werden, ist auch eine Vermietung an Dritte möglich. Dritte haben einen mindestens kostendeckenden Mietzins zu entrichten.
- Die Verwaltung des eigenen Vermögens und von Vermögen Dritter nach kaufmännischen Grundsätzen und unter Wahrung der Interessen der beteiligten Gemeinden;
- Die Übernahme von administrativen Dienstleistungen für Dritte (im Mandatsverhältnis);
- Beteiligungen an oder selbständige Führung von Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgewesens im Amtsbezirk Oberhasli.

Die Genossenschaft kann Grundstücke und andere Vermögenswerte erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

In die Genossenschaft können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.

Voraussetzung für den Beitritt ist ein ersichtliches Interesse des Genossenschafters an der Erfüllung des Zwecks der Genossenschaft einschliesslich Wahrung der Interessen der beteiligten Gemeinden. Die Verwaltung kann mit dem Beitritt weitere Bedingungen verbinden.

Es besteht kein statutarischer Anspruch auf eine Aufnahme in die Genossenschaft. Diese kann ohne Angabe von Gründen (unter Vorbehalt insbesondere der Regelungen betreffend Rechtsmissbrauch und Persönlichkeitsschutz) abgelehnt werden.

Artikel 3

Die Mitgliedschaft erlischt, und zwar immer mit Schluss des Geschäftsjahres:

- a) Durch Austritt, welcher mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch den Tod (bei natürlichen Personen) oder
- d) Durch Auflösung (bei juristischen Personen).

Artikel 4

Die Generalversammlung kann einen Genossenschafter ausschliessen:

- a) Wenn dieser gegen die Interessen der Genossenschaft verstösst.
- b) Wenn dieser seine statutarischen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber der Genossenschaft oder die mit der Aufnahme in die Genossenschaft verbundenen Bedingungen nicht erfüllt.
- c) Aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 846 Abs. 2 OR.

Artikel 5

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschaffern oder ihren Erben sind die von ihnen gehaltenen Anteilscheine zum Nominalwert zurückzuerstatten. Im Übrigen haben sie keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

III. Organisation

A. Die Generalversammlung

Artikel 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist namentlich in den in Art. 881 Abs. 2 und Art. 905 Abs. 2 OR erwähnten Fällen einzuberufen.

Artikel 7

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge der Verwaltung sind in der Einladung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut der zu revidierenden Bestimmungen der Einladung beizulegen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

Artikel 8

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Generalversammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Universalversammlung gemäss Art. 884 OR).

Artikel 9

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Die Wahl der Verwaltung und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- c) Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- d) Die Entlastung der Verwaltung;
- e) Die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch die Verwaltung unterbreitet werden.

Artikel 10

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Artikel 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften die Präsidentin oder der Präsident.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung und Wahlen finden offen statt, wenn nicht ein Anwesender geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Artikel 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Das Protokoll führt die Sekretärin oder der Sekretär der Verwaltung oder eine andere bzw. ein anderer, von der Generalversammlung ernannte Tagessekretärin oder Tagessekretär. Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär der Generalversammlung zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Artikel 13

Die Verwaltung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und ein bis drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden und unbeschränkt wieder wählbar sind. Die Mehrheit muss aus Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürgern bestehen, die in der Schweiz wohnhaft sind. Mindestens eine oder einer von ihnen muss zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt sein.

Artikel 14

Die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltung wird durch die Generalversammlung bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung im Rahmen von Abs. 2 selbst.

Die Verwaltung bezeichnet eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der zugleich Sekretärin bzw. Sekretär der Genossenschaft ist. Sie bzw. er braucht nicht Mitglied der Verwaltung zu sein.

Artikel 15

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften die Präsidentin oder der Präsident.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 16

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft zu leiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Generalversammlung und den Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- b) Die Festlegung der Geschäftspolitik
- c) Die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- d) Die Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- e) Den Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken
- f) Die Bezeichnung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, die bzw. der nicht Mitglied der Verwaltung zu sein braucht
- g) Die Besorgung aller übrigen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 17

Für die Genossenschaft zeichnen die Mitglieder der Verwaltung und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

C. Die Kontrollstelle

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren als Kontrollstelle. Die Revisoren brauchen nicht Genossenschafter zu sein. Als Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bezeichnet werden. Die Kontrollstelle wird für jeweils vier Jahre gewählt. Sie ist unbeschränkt wieder wählbar. Die Revisoren haben die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

IV. Finanzielles

Artikel 19

Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel:

1. Durch das Anteilscheinkapital, eingeteilt in auf den Namen lautende Anteilscheine von je Fr. 1'000.—
2. Durch die Aufnahme von Darlehen und Krediten
3. Durch Gewinnüberschüsse
4. Durch andere Zuwendungen.

Artikel 20

Die Höhe des Genossenschaftskapitales ist unbeschränkt. Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 1'000.— zu übernehmen.

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter (einschliesslich Nachschusspflicht) ist ausgeschlossen.

Artikel 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Artikel 23

Die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht werden mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Artikel 24

Der Reinertrag fällt gemäss Art. 859 Abs. 1 OR vollständig in das Genossenschaftsvermögen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 25

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- a) Durch einen qualifizierten Beschluss der Generalversammlung gemäss Art. 11 Abs. 3 der Statuten.
- b) In den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen

Artikel 26

Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen mit der Liquidation beauftragt. Wenigstens eine der Liquidatorinnen oder der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann keine Genossenschafterin und kein Genossenschafter aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Artikel 27

Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung des Stammanteilscheinkapitals verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft fällt an die politischen Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasli wie folgt:

<u>Gemeinden:</u>	<u>Anteil</u>
Gadmen	2.59%
Guttannen	4.55%
Hasliberg	11.14%
Innertkirchen	9.23%
Meiringen	66.68%
Schattenhalb	<u>5.82%</u>
Total	<u>100.00%</u>

VI. Bekanntmachungen

Artikel 28

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen schriftlich an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter und soweit gesetzlich vorgeschrieben durch Publikation im Schweizerischen Handelsamt.

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 1973 angenommen und anlässlich von Generalversammlungen vom 21. Juni 1994, 28. Oktober 1999 und 16. Februar 2004 revidiert.

Genossenschaft Spitalstrasse Meiringen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. F. Boss

sig. H. Witschi